

## Manteltarifvertrag

**für die kaufmännischen  
und technischen  
Angestellten und Meister  
des privaten  
Personenverkehrs mit Omnibussen**



**Landesverband  
Hessischer  
Omnibusunternehmer  
(LHO) e.V.**

Zwischen dem

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)  
e.V., Gießen/L.,  
einerseits

und der

Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung  
Hessen, Frankfurt/M.,

andererseits

wird der nachstehende Tarifvertrag vereinbart:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

a) räumlich:

für das Land Hessen;

b) fachlich:

für Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Personenverkehrs mit  
Omnibussen;

c) persönlich:

für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die ständig  
in den Betrieben und Betriebsabteilungen der im fachlichen Geltungsbereich  
genannten Gewerbegruppen beschäftigt werden.

### § 2

#### **Arbeitsvertrag**

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie  
schriftlich vereinbart werden. Der Arbeitnehmer erhält ein Zweitexemplar der Vereinbarung.

## § 3

**Probezeit**

Die ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses sind Probezeit. Die Probezeit kann durch Arbeitsvertrag bis auf acht Wochen verlängert werden.

## § 4

**Ärztliche Untersuchung**

(1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung körperliche Eignung, Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit durch Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer jederzeit vertrauensärztlich untersuchen lassen.

{3) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

## § 5

**Allgemeine Pflichten**

- {1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Diese Arbeiten haben sich der Art nach grundsätzlich in dem Rahmen zu halten, der bei Abschluß des Arbeitsvertrages vereinbart worden ist. Sofern es ihm billigerweise zugemutet werden kann und seine allgemeine Vergütung dadurch nicht verschlechtert wird, hat der Arbeitnehmer auch jede andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen. In Notfällen hat er vorübergehend jede ihm übertragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.
- (3) Der Arbeitnehmer hat Arbeiten Beurlaubter oder Erkrankter in den üblichen Grenzen mit zu übernehmen.
- (4) Im Bedarfsfall hat der Arbeitnehmer Oberstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen zu leisten.
- (5) Der Arbeitnehmer kann in einen anderen Betriebsteil versetzt werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.
- (6) Der Arbeitnehmer im Fahrdienst ist verpflichtet, sich rechtzeitig über den Dienstbeginn des jeweils folgenden Tages zu unterrichten. Bei Wiederaufnahme des Dienstes nach Urlaub oder Krankheit gilt dies sinngemäß.
- (7) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, einen wahrgenommenen Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 6

**Beschäftigungszeit**

- (1) Beschäftigungszeit im Sinne dieses Tarifvertrages ist die ununterbrochene Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber.
- (2) Frühere Zeiten ununterbrochener Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber sind auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Unterbrechung nicht länger als 2 Monate gedauert hat und nicht selbst verschuldet war.

## § 7

**Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, jedoch ausschließlich der Pausen.  
Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 8 Stunden -ausschließlich der Pausen -nicht überschreiten.  
Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Pausen werden von der Betriebsleitung unter Mitbestimmung der Betriebsvertretung festgesetzt.
- (2) Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist so vorzunehmen, daß an Sonntagen spätestens um 13.00 Uhr Arbeitsschluß ist, soweit nicht zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.
- (3) Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zum Zweck eines früheren Wochenschlusses auf fünf Werktagen verteilt, so kann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit um höchstens eine Stunde verlängert werden.
- (4) Arbeitnehmern im Bürodienst wird an den Tagen vor Weihnachten und Neujahr, soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 13.00 Uhr unter Fortzahlung der Vergütung Arbeitsbefreiung gewährt.
- (5) Bei Beschäftigung des Arbeitnehmers im Fahrdienst gelten folgende Bestimmungen zusätzlich:

**I. Linienverkehr**

Arbeits-, Schicht-, Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 PBefG und in Verkehren nach der Freistellungsverordnung richten sich nach diesem Tarifvertrag und § 15 a StVZO.

- (1) Die Dienstschicht umfaßt die reine Arbeitszeit, die Pausen und die Lenkzeiten. Sie soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. In betriebsnotwendigen Fällen kann der Zeitraum bis auf 14 Stunden ausgedehnt werden.
- (2) Die Tageslenkzeit bei Kraftomnibussen im Linienverkehr beträgt 9 Stunden bzw. zweimal wöchentlich 10 Stunden. Die Lenkzeit in der Doppelwoche beträgt 90 Stunden.
- (3) Die Lenkzeit muß spätestens nach 4 1/2 Stunden für mindestens 30 zusammenhängende Minuten unterbrochen werden. Die Unterbrechung von 30 Minuten kann durch zwei Unterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die alle innerhalb der Lenkzeit nach Ziffer 2 oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen müssen.
- (4) Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km gilt Abschnitt 3 nicht, wenn in der Dienstschicht nach den Dienst- und Fahrplänen Arbeitsunterbrechungen enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeiten beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter 8 Minuten werden nicht berücksichtigt. Der nach § 15 a Abs. 4 Satz 4 StVZO zu gewährende Ausgleich, ist durch entsprechende Fahrplangestaltung außerhalb der Verkehrsspitzen zu gewährleisten.
- (5) Wartezeiten innerhalb einer Dienstschicht bis zur Dauer von 2 Stunden sind Arbeitszeit. Die vorgeschriebenen Pausen werden hierbei in Anrechnung gebracht. Darüber hinaus werden sie zur Hälfte als Arbeitszeit und zur Hälfte als Pause gewertet.

- (6) Im Anschluß an jede Arbeitsschicht muß eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Die ununterbrochene Ruhezeit kann auf 8 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von zwei aufeinanderfolgende Wochen ausgeglichen wird.
- (7) Der Arbeitnehmer hat in jeder Woche Anspruch auf einen freien Tag. Kann der freie Tag nicht an einem Samstag gewährt werden, so ist an einem anderen Kalendertag der folgenden Woche freizugeben. Im Kalendermonat muß mindestens ein Sonntag arbeitsfrei sein.

## **II. Fernlinien-, Ferienziel- und Gelegenheitsverkehr**

Arbeits-, Schicht-, Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Gelegenheitsverkehr gem. §§ 48, 49 PBefG richten sich nach diesem Tarifvertrag und der EG-Verordnung 3820/85.

- (1) Wartezeiten und Arbeitsbereitschaft innerhalb einer Dienstschicht bis zur Dauer von 3 Stunden sind Arbeitszeit. Die vorgeschriebenen Pausen werden hierbei in Anrechnung gebracht.  
Darüber hinaus werden sie zur Hälfte als Arbeitszeit und zur Hälfte als Pause gewertet.
- (2) Bei auswärtigen Liegetagen, die nicht wöchentliche Ruhezeiten im Sinne des Art. 8 Abs. 3 ff. VO (EWG) 3820 / 85 sind, werden täglich 8 Stunden ohne Mehrarbeitszuschlag vergütet.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten, sofern dies betrieblich notwendig ist; in diesem Falle kann der freie Tag an einem Wochentag der folgenden Woche gewährt werden.

### **§ 8**

#### **Arbeitsversäumnis**

- (1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeitnehmer, sofern in diesem Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) Der Arbeitnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, so ist die Genehmigung unverzüglich zu beantragen.
- (3) Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Arbeitnehmer hat vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die ärztliche Bescheinigung auch früher zu verlangen.
- (6) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Bei Kuren gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (8) Arbeitnehmer im Fahrdienst sind, sofern dies nach den Umständen möglich ist, gehalten, den Arbeitgeber so rechtzeitig vor Dienstbeginn zu unterrichten, daß ein Ersatz eingeteilt werden kann.

## § 9 Gehälter

- (1) Die Höhe der Gehälter wird in einem Gehaltstarifvertrag vereinbart.
- (2) Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner Tätigkeit in die im Gehaltstarifvertrag vereinbarten Gehaltsgruppen einzugruppieren.
- (3) Die Gehaltszahlung erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag des ablaufenden Kalendermonats.
- (4) Dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Gehaltsabrechnung auszuhändigen. In dieser Gehaltsabrechnung müssen die geleisteten Arbeitsstunden, das monatliche Gehalt, etwaige Zeitzuschläge -getrennt nach Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit-Zulagen, Spesen und Nebenabzüge, die gesetzlichen und vertraglichen sowie der Gesamtnettobetrag getrennt aufgeführt werden.

## § 10 Zeitzuschläge

- (1) Die Zeitzuschläge betragen:
 

|                                                  |       |
|--------------------------------------------------|-------|
| a) für Mehrarbeit (ab der 41. Stunde)            | 25 %  |
| b) für Arbeit an Sonntagen                       | 50 %  |
| c) für Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen | 100 % |
| d) für Nachtarbeit von 22.00 -6.00 Uhr           | 25 %  |

 des Stundenlohnes.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge für eine Arbeitsleistung wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
- (3) Wird Mehrarbeit durch entsprechende Freizeit abgegolten, ist nur der Zeitzuschlag zu zahlen.

## § 11 Krankenbezüge

- (1) Ist der Angestellte durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dies unverzüglich der Betriebsleitung anzuzeigen und innerhalb von drei Tagen durch ein ärztliches Zeugnis seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Er ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Auskunft über die voraussichtliche Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit zu geben oder den Arzt hierzu zu ermächtigen. Krankenbezüge werden bei Erfüllung dieser Voraussetzung bezahlt.
- (2) In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit einschließlich eines von einem Versicherungsträger bewilligten Heilverfahrens ist das Gehalt (gern. § 9) bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, weiterzuzahlen. Bei mehrfachen Erkrankungen der gleichen Art und einem Heilverfahren, werden die Krankheitszeiten und die Zeit des Heilverfahrens zusammengerechnet, sofern nicht durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die vorangegangene Erkrankung ausgeheilt war.
- (3) Vom Beginn der 7. Woche an erhält der Angestellte Krankenbezüge germ. der nachstehenden Buchst. a) und b) in Höhe von 90% der sich aus § 9 ergebenden bisherigen Nettovergütung abzüglich der Barleistungen aus der Krankenversicherung. Bei Krankenhausaufenthalt ist der Rechnungsbetrag des Krankengeldes zugrunde zu legen, der zu zahlen gewesen wäre, wenn keine Krankenhauspflege vorliegen würde.

a) Krankenbezüge ab der 7. Woche gem. Abs. 1 werden nach einer Betriebszugehörigkeit

|               |               |             |                      |
|---------------|---------------|-------------|----------------------|
| v. mindestens | 5 Jahren bis  | zum Ende d. | 10. Erkrankungswoche |
| v. mindestens | 8 Jahren bis  | zum Ende d. | 12. Erkrankungswoche |
| v. mindestens | 12 Jahren bis | zum Ende d. | 16. Erkrankungswoche |
| v. mindestens | 15 Jahren bis | zum Ende d. | 20. Erkrankungswoche |

gezahlt, jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

b) Bei einer Krankheit, die über den Jahreswechsel in das neue Jahr hinüberdauert, zählt die Erkrankungszeit in das Kalenderjahr, in dem der Angestellte erkrankt ist.

- (4) Bei einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft anerkannten Berufsunfall werden Krankenbezüge gem. Ziff. 3 gezahlt, und zwar bei einer Beschäftigungszeit
- |                 |              |                           |
|-----------------|--------------|---------------------------|
| bis zu 8 Jahren | bis zum Ende | der 10. Erkrankungswoche  |
| über 8 Jahre    | bis zum Ende | der 12. Erkrankungswoche  |
| über 12 Jahre   | bis zum Ende | der 20. Erkrankungswoche  |
| über 15 Jahre   | bis zum Ende | der 20. Erkrankungswoche. |

## § 12

### **Gehaltsfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung**

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Gehaltes bei folgenden Tatbeständen:

#### **I. bis zur Dauer eines Arbeitstages**

a) bei Arbeitsversäumnis aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, mit Ausnahme der Wahrnehmung behördlicher Termine als Beschuldigter oder als Partei in Zivilprozessen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, die öffentlich-rechtlich festgesetzte Vergütung in Anspruch zu nehmen; sofern diese Vergütung den Verdienst nicht erreicht, ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen.

b) für notwendig versäumte Arbeitszeit bei Verhinderung durch eine amtsärztlich oder kassenärztlich bzw. kassenzahnärztlich angeordnete Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeitnehmers, sofern die amtlichen Untersuchungsstellen den Lohnausfall nicht erstatten. Die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder bzw. Zahnersatz gilt als ärztliche Behandlung.

c) bei Ablegung von beruflichen Prüfungen.

d) bei Teilnahme als Mitglied einer Abordnung bei der Beerdigung oder Einäscherung von Angehörigen der gleichen Arbeitsstätte.

#### **II. für einen Arbeitstag**

a) bei eigener silberner Hochzeit,

b) bei Todesfall von Familienangehörigen des eigenen Hausstand- sowie bei Eltern, und Schwiegereltern,

c) bei Wohnungswechsel.

### III. für zwei Arbeitstage

- a) bei eigener Hochzeit,
- b) bei Niederkunft oder nachgewiesener schwerer Krankheit der Ehefrau,
- c) bei Tod des Ehegatten.

### IV. bis zur Höchstdauer von 6 Arbeitstagen

bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Familie, wenn der Amtsarzt das Fernbleiben von der Arbeit angeordnet hat.

- V. für die Dauer der Teilnahme an einer Tarifverhandlung über die Änderung oder den Abschluß eines Tarifvertrages;
- VI. in begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung gestattet werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

## § 13

### Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Arbeitnehmer, so ist für den Sterbemonat an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen das volle Monatsgehalt zu zahlen. Als Hinterbliebene gelten Ehegatten, Kinder, Adoptivkinder, Eltern und sonstige Angehörige, die mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalt lebten oder von ihm unterhalten worden sind.
- (2) Darüber hinaus ist ein Sterbegeld zu zahlen bei der Betriebszugehörigkeit von einem Jahr bis zu 5 Jahren 1 Monatsgehalt von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren 2 Monatsgehälter von über 10 Jahren 3 Monatsgehälter.
- (3) Der Nachweis der Unterhaltsberechtigung kann verlangt werden.
- (4) Mit der Abführung des Sterbegeldes an einen in Absatz 1 genannten Hinterbliebenen gilt dieses als gezahlt.
- (5) Die Verpflichtung entfällt, insoweit der Arbeitgeber durch eine andere betriebliche Regelung (freiwillige Unfall- oder Sterbegeldversicherung) Vorsorge für den Arbeitnehmer getroffen hat.
- (6) Tritt der Todesfall des Arbeitnehmers bei beruflicher Abwesenheit außerhalb des Wohnortes ein, so sind vom Arbeitgeber die notwendigen Überführungskosten zu tragen, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt oder einzutreten hat.

## § 14

### Reisekostenvergütung

- (1) Arbeitnehmer im Fahrdienst, deren Tätigkeit unter § 7 Abschnitt II fallen, erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes Spesen unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten. Kraftfahrer und Beifahrer erhalten für die Zeit, in der sie vom Sitz des Betriebes oder vom Standort des Fahrzeuges abwesend sind, folgende Spesensätze :

- a) bei täglicher Rückkehr zum Betriebssitz oder Fahrzeugstandort

|                       |                       |         |
|-----------------------|-----------------------|---------|
| bei einer Abwesenheit | von über 6-12 Stunden | DM 8,-  |
| bei einer Abwesenheit | von über 12 Stunden   | DM 16,- |

- b) bei mehrtägiger Abwesenheit vom Betriebssitz oder Fahrzeugstandort

|                       |                        |          |
|-----------------------|------------------------|----------|
| bei einer Abwesenheit | von über 5- 7 Stunden  | DM 9,90  |
| bei einer Abwesenheit | von über 7-12 Stunden  | DM 16,50 |
| bei einer Abwesenheit | von über 12-18 Stunden | DM 26,40 |
| bei einer Abwesenheit | von über 18 Stunden    | DM 33, - |

Wird bei einer Dienstreise ein Teil der Verpflegung unentgeltlich gewährt, so sind die jeweiligen Spensensätze

|                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| bei Gewährung eines Frühstückes um          | 15 v.H. |
| bei Gewährung eines Mittag- od. Abendessens |         |
| um jeweils                                  | 30 v.H. |
| zu kürzen.                                  |         |

- (2) Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 6. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen.  
Erstreckt sich die Abwesenheit auf zwei Kalendertage, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise auch so behandelt werden, als hätte sie nur an einem Tag stattgefunden, die Reisezelten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.
- (3) Wird eine Übernachtung notwendig, so werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Wird vom Arbeitgeber freie Verpflegung und Übernachtung zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die bar zu zahlenden Spesen entsprechend.
- (4) Für Auslandsreisen werden höhere Spesen betrieblich vereinbart.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.
- (6) Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.

### § 15 Urlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat In jedem Urlaubsjahr einen einmaligen Anspruch auf Erholungsurlaub. Urlaubsjahr Ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Anspruch auf den vollen Jahresurlaub entsteht erstmalig nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 6 Monaten im glei- chen Betrieb. Die Wartezeit ist nur einmal zu erfüllen. Scheidet der Arbeitnehmer nach Ablauf der ersten Wartezeit aus und wird der Urlaub gewährt oder abgegolten, Ist hierbei ein Zwölftel des Jahresurlaubs für Jeden vollen Monat der Beschäftigung zugrunde zu legen.
- (3) Urlaub, der In einem früheren Beschäftigungsverhältnis anteilig bemessen, gewährt oder abgegolten wurde, kommt nur mit der Zahl der Monate zur Anrechnung, für die er gewährt oder abgegolten worden ist. Für die danach noch verbleibenden Monate wird der Urlaub gewährt, der anteilig auf diese Monate entfällt.  
Die gleiche Regelung gilt, wenn der Arbeitnehmer in seinem früheren Beschäftigungsverhältnis den Ihm zustehenden Urlaub nicht geltend gemacht oder diesen Anspruch verwirkt hat.
- (4) Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf der Wartezeit aus, so wird der Urlaub im Verhältnis der Zahl der im Betrieb gearbeiteten Monate zu zwölf gewährt. Bruchteile eines Tages, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- (5) Bei berechtigter fristloser Kündigung und bei vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten, wird der über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Urlaubsanspruch für das laufende Jahr verwirkt.
- (6) a) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den Lebens- und Beschäftigungsjahren, die der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres vollendet.

Buchstaben 7 und 8 e entfallen lt. Änderung vom 21.10.88

b) Der Grundurlaub beträgt

|                 | bis zum<br>voll. 35. Lebensjahr | nach dem<br>35. Lebensjahr |
|-----------------|---------------------------------|----------------------------|
| ab 01. 01. 1989 | 26 Werktage                     | 28 Werktage                |
| ab 01. 01. 1990 | 27 Werktage                     | 29 Werktage                |

c) Darüber hinaus erhalten Arbeitnehmer bei einer Betriebszugehörigkeit

|              |                                  |
|--------------|----------------------------------|
| von 4 Jahren | 2 Werktage                       |
| von 8 Jahren | 2 weitere Werktage Zusatzurlaub. |

d) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

e) Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- (9) Erkrankt der Arbeitnehmer während desurlaubes, so ist Erkrankung unverzüglich dem Arbeitgeber unter Beifügung ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen, Nachgewiesene Krankheitstage an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, werden auf den Urlaub nicht angerechnet, Der Arbeitnehmer hat sich jedoch nach Ablauf seinesurlaubes, oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Beendigung der Krankheit, zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber u Betriebsvertretung setzen dann unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers den Antritt des restlichenurlaubes fest.
- (10) Kuren und Schonungszeiten dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle besteht.
- (11) Der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer Urlaub antreten kann, wird im gegenseitigen Einvernehmen im Urlaubsplan festgelegt. Der Urlaubsplan ist gemeinsam mit der Betriebsvertretung im Laufe des ersten Monats des Urlaubsjahres zu erstellen. Die betrieblichen Belange sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (12) Urlaub, der im laufenden Urlaubsjahr aus betrieblichen oder Krankheitsgründen nicht genommen werden konnte, ist auf das folgende Urlaubsjahr in voller Höhe zu übertragen. Ein übertragener Urlaubsanspruch ist so rechtzeitig geltend zu machen, dass der Urlaub bis zum 31. März gewährt und genommen werden kann.
- (13) Der Arbeitnehmer, der ohne Erlaubnis des Arbeitgebers während desurlaubes anderweitig gegen Entgelt arbeitet, verliert den Anspruch auf Urlaubslohn. In diesem Falle wird der anderweitige Verdienst auf den Urlaubslohn angerechnet und bei der nächsten Gehaltszahlung in Abzug gebracht.
- (14) Der Urlaubslohn wird vor Antritt desurlaubes ausgezahlt. Der Berechnung des Urlaubslohnes wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor dem Urlaubsantritt zugrunde gelegt, Krankheitstage oder Freistellung von der Arbeit während des Berechnungszeitraumes bleiben bei der Ermittlung des Gesamtverdienstes außer Ansatz.

## § 16

### Urlaubsabgeltung

- (1) Der Urlaubsanspruch kann grundsätzlich nicht abgegolten. Ausnahmsweise wird ein rechtzeitig, aber erfolglos erhobener Anspruch abgegolten. Der Urlaubsanspruch ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Urlaubsjahres geltend zu machen, andernfalls ist er verwirkt.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis bevor der Urlaub, Teilurlaub oder Zusatzurlaub gewährt und genommen ist, so wird der Urlaub, Teilurlaub oder Zusatzurlaub gewährt und genommen ist, so wird der Urlaub, Teilurlaub oder Zusatzurlaub ausnahmsweise durch Zahlung des für die Dauer des Urlaubsanspruches zustehenden Urlaubslohnes abgegolten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer in einem anderen Beschäftigungsverhältnis weiterbeschäftigt wird. Eine Abgeltung desurlaubes erfolgt nicht bei fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Auszahlung des Urlaubslohnes offenbar unbillig wäre.

## § 17

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
- (2) Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes mit einer Frist von einer Woche zum Wochenschluss gekündigt werden.
- (3) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist
 

|                              |          |           |          |
|------------------------------|----------|-----------|----------|
| bei einer Beschäftigungszeit | bis zu   | 5 Jahren  | 6 Wochen |
| bei einer Beschäftigungszeit | von über | 5 Jahren  | 3 Monate |
| bei einer Beschäftigungszeit | von über | 8 Jahren  | 4 Monate |
| bei einer Beschäftigungszeit | von über | 10 Jahren | 5 Monate |
| bei einer Beschäftigungszeit | von über | 12 Jahren | 6 Monate |

 zum Quartalsende.
- (4) Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Kündigungen durch den Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit und fristlose Entlassung bedürfen der Schriftform unter Angabe des Grundes.
- (6) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer gegen Abtretung des Anspruches auf die Leistung aus der Sozialversicherung einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Leistungen bis zum Beginn der Zahlung gewähren.
- (7) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren körperliche und geistige Kräfte noch den Anforderungen entsprechen, können nur weiter beschäftigt werden, wenn ein dringender Bedarf vorliegt und ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht festgesetzt ist oder noch kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden ist. Mit ihnen ist ein neuer Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages und der dazu ergangenen Verträge ganz oder teilweise abgedungen werden.
- (8) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn der Arbeitnehmer berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne der RVO wird und mit dem Ausscheiden aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung vom Arbeitgeber erhält. Dies gilt nicht, wenn nach dem Rentenbescheid Rente auf Zeit gewährt wird.

## § 18

**Arbeitsbescheinigungen und Zeugnisse**

- (1) Dem Arbeitnehmer ist eine Bescheinigung über Art und Dauer seiner Beschäftigung sowie über die Höhe der geleisteten Versicherungsbeiträge auszustellen, Ist der Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, so ist ihm außerdem eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der Art, Beginn, Ende und Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes bei Ausscheiden hervorgehen.
- (2) Auf Verlangen ist dem Arbeitnehmer ein Zeugnis über Führung

und Leistung auszustellen.

## § 19

### **Besitzstandsklausel**

Wo beim Abschluß dieses Manteltarifvertrages durch innerbetriebliche Regelungen oder Einzelarbeitsverträge günstigere Bestimmungen gelten, dürfen sie aus Anlaß des Abschlusses dieses Manteltarifvertrages nicht geändert werden.

## § 20

### **Ausschlußfristen**

- (1) Der Arbeitnehmer ist zur sofortigen Nachprüfung des ausgezahlten Betrages in dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag nicht überein, so hat er dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.
- (2) Ansprüche aus Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf Zahlung von Spesen und von Zulagen aller Art sowie auf Rückzahlung von Barauslagen sind spätestens 8 Wochen nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.
- (3) Alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag sind binnen drei Monaten nach ihrer Entstehung, im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat nach Arbeitsvertragsende schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.
- (4) Nach Ablauf der angeführten Fristen ist beiderseits die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen, es sei denn, daß sie vorher schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend gemacht worden sind.
- (5) Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

## § 21

### **Schlußbestimmungen**

- (1) Dieser Manteltarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1991, schriftlich kündbar.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß bei Auslegungsschwierigkeiten dieses Manteltarifvertrages, unabhängig von der Laufzeit, Verhandlungen über eine eventuelle Neufassung aufgenommen werden.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 1988

LANDESV ERBAND  
HESSISCHER OMNIBUSUNTERNEHMER  
E. V. (LH 0),  
Gießen / Lahn

GEWERKSCHAFT  
ÖFFENTLICHE DIENSTE,  
TRANSPORT UND VERKEHR,  
Bezirksverwaltung Hessen,  
Frankfurt am Main

Bierwerth

Geißler

Koch

Baumann